

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
3 (1856)**

5 (29.1.1856)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-465173](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-465173)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1856. Dienstag, 29. Januar. **N^o. 5.**

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Das Weidegeld für das auf dem Stadtfelde zu weidende Vieh beträgt in diesem Jahre

für eine Kuh	7 Thlr. 36 gr.
für ein Kind	5 Thlr. — gr.
für ein Kalb	3 Thlr. 36 gr.

Dasselbe ist an den Stadtcämmerer Harbers vorauszubezahlen und außerdem das übliche Hüttegeld für den Hirten mit zu entrichten.

Wer bei dem Stadtcämmerer bereits Vieh zum Weiden hat anschreiben lassen, hat bis zum 15. Februar d. J. daselbst anzuzeigen, ob er das erhöhte Weidegeld zahlen will, widrigenfalls angenommen wird, daß er die Anmeldung zurücknehmen wolle.

2) Gefunden: 1 Portemonnaie mit Kupfermünze und Färbe-
eichen, 1 Goldplatte von einer Tuchnadel; 1 schwarzer Schleier; ferner
stehen geblieben in einem Kaufmannsladen: ein großer neuer Armkorb.

Stadtrath.

Sitzung vom 25. Januar. Der Stadtdirector war erschienen, um die für den Stadtrath neu gewählten Mitglieder einzuführen (Art. 95 d. St.-D.), und die Wahl des Vorstandes zu leiten (Art. 52 das.). Derselbe bemerkt, daß von den 6 ausscheidenden Mitgliedern 5 wieder gewählt seien, und daß das für das austretende Mitglied, Buchbinder Gieseler, wieder eintretende Mitglied, Gürtler Aug. Sonnwald, bereits früher Mitglied des Stadtraths gewesen sei, daher es einer förmlichen Verpflichtung nicht bedürfe. Der Gürtler Sonnwald wird demnach auf seine frühere Verpflichtung hingewiesen und somit eingeführt. — Sodann wird zur Wahl des Vorstandes geschritten, und es wird der bisherige Vorstand, Obergerichtsadvocat Ruder, mit 8 Stimmen gegen 1 wieder gewählt. — Ferner wird noch beschlossen, daß die Mitglieder der Commissionen, in Anbetracht der bevorstehenden neuen Regulirung, bis dahin in ihren bisherigen Functionen verbleiben sollten. — Hierauf wurde vom Stadtrath weiter verhandelt, was

folgt: Vom Stadtmagistrat ist die Nachbewilligung fernerer 500 Thlr. beantragt, zum Zweck, den projectirten Weg auf den Moorstücken vom Kreuzwege nach Bunjes Hause zu in Stand zu setzen, da die Witterung und der Wasserstand solches zulassen, und dabei viele Arbeiter beschäftigt werden können, denen es sonst an Arbeit gegenwärtig fehlen würde. Der Stadtrath beschließt die Nachbewilligung. — Ein dem Trunke und der Bettelei ergebener Arbeiter aus der Stadt, dem es um Arbeit aber wenig zu thun ist, hat es, nachdem er oft bestraft ist, in neuerer Zeit wieder so schlimm getrieben, daß der St. M. und die Spec.-Dir. d. St. N. W. einverstanden sind, daß seine Verweisung in die Zwangsarbeitsanstalt zu beantragen sei. Der Stadtrath beschließt, seine Zustimmung zu ertheilen. — Von der Turncommission ist der Voranschlag der Turncasserechnung für Mai 1856/57 vorgelegt. Die Ausgaben belaufen sich auf: 1) für Unterhaltung des Turnplatzes 40 Thlr., 2) für Turnlocale, Miethen, Beleuchtung, Heizung u. 255 Thlr., 3) für Anschaffung und Reparation von Turngeräthen 135 Thlr. 69 gr., 4) für sonstige Ausgaben 10 Thlr., im Ganzen also auf 440 Thlr. 69 gr. Zur Deckung ist ein Receß von 125 Thlr. 5 gr. vorhanden, der Rest, im Betrage von 315 Thlr. 64 gr., ist durch die Beiträge des Seminars, des Gymnasiums, der höheren Bürgerschule und der Stadtschule à 78 Thlr. 70 gr. zu decken. Der Voranschlag erhält die Genehmigung des Stadtraths. — Die Schulcommission hat den Voranschlag für die höhere Bürgerschule und Vorschule aufgestellt, und zur Bewilligung vorgelegt. Ausgabe und Einnahme sind darin jede auf 7161 Thlr. 71³/₅ gr. berechnet. Zur Einnahme kommen, außer Zinsen und vom vorigen Voranschlage nicht verwendeten Geldern 3950 Thlr. Schulgeld, wobei die mit Ostern d. J. eintretende Erhöhung des Schulgeldes der höheren Bürgerschule für der Stadt nicht angehörige Schüler um die Hälfte des Betrages (vergl. S. 206 d. Bl. de 1855) berücksichtigt ist, ferner ein Zuschuß aus der Landescasse von 562 Thlr. 36 gr. Der Zuschuß der Stadtcasse beläuft sich auf 1686 Thlr. 22³/₅ gr. In Ausgabe sind außer den gewöhnlichen Ausgaben und den bisherigen Lehrergehalten, folgende neue bezügl. erhöhte Lehrergehalte gestellt: für den mit Ostern eintretenden neuen Rector 1000 Thlr., für den Lehrer Kröger 500 Thlr. (statt der bisherigen 450), für den Lehrer der neueren Sprachen (vergl. S. 215) 600 Thlr. (statt der bisherigen 500), für den Zeichenlehrer, welcher für den Unterricht am Gymnasium (168 Thlr. 54 gr.), an der höhern Bürgerschule (202 Thlr. 36 gr.) und der Stadtknabenschule (140 Thlr.), im Ganzen bis jetzt 511 Thlr. 18 gr. bezogen hat, übrigens für die ersten beiden Lehranstalten jetzt definitiv angestellt ist, 225 Thlr. (statt der bisherigen 202 Thlr. 36 gr.). Der Stadtrath beschließt die beantragten Gehaltserhöhungen zu genehmigen, und stimmt im Uebrigen dem Voranschlage zu. — Die Durchlegung

der Georgsstraße über die zum Neuen-Hause gehörigen Grundstücke (Staatsgut) bis an den Pferdemarktsplatz war von der Staatsgutsverwaltung unter Bedingungen gestattet, welche die Ausführung des Projectes unmöglich erscheinen ließen (vergl. S. 62 d. Bl. de 1855). Die Anwohner und Interessenten haben sich darauf nochmals an das Staatsministerium gewendet, und gebeten, daß die Verbindung mit dem Pferdemarkte nur vorläufig hergestellt, und daß es gestattet werde, diese Verbindungsstraße vorläufig als Sandweg liegen zu lassen. Denselben ist rescribirt, daß eine sofortige Pflasterung nicht verlangt werde, der desfällige Beschluß vielmehr dem Stadtmagistrat überlassen bleibe, und daß die unentgeltliche Abtretung des erforderlichen Staatsguts geschehen solle, wenn nur dasselbe von allen durch die neue Weganlage jetzt oder künftig erwachsenden Kosten befreit bleibe, mithin auch von den Kosten der Herstellung und Unterhaltung des Sandweges. Auf eine Vorfrage des St. M. ist hierauf noch verfügt, daß die Bedingung der Befreiung des Staatsguts von den Weg- und Straßenkosten auf die Zeit der Dauer der Eigenschaft als Staatsgut beschränkt werde, insofern der St. M. die Gewähr dafür übernehme, daß die Landescasse unter allen Umständen von jeder Concurrenz zu den Kosten befreit bleibe. Zu den Kosten der Instandsetzung der neuen Straße als Sandweg ist nun von den Interessenten eine Summe von 85 Thlr. 33 gr. zusammengebracht, und außerdem hat ein Theil der Interessenten sich zur Unterhaltung dieses Sandweges auf gemeinschaftliche Kosten in derjenigen Strecke, welche nach der allgemeinen Regel der Landescasse zu unterhalten obgelegen haben würde, verpflichtet. Der St. M. ist nun der Ansicht, daß, ungeachtet der Stadtcasse die Kosten der ersten Instandsetzung des Sandweges, soweit sie die freiwillig zusammengebrachte Summe von 85 Thlr. 33 gr. übersteigen, zur Last fallen, und, falls die durchzulegende Straße gepflastert werden sollte, von derselben auch die Kosten der Pflasterung neben den Gründen des Neuenhauses und des Seminars, sowie die Kosten der Unterhaltung des Pflasters in diesen Strecken, nach Maßgabe der für die Straßenpflasterungscasse geltenden Bestimmungen so lange zu tragen seien, als nicht die Neuenhausgründe zu Bauplätzen oder sonst veräußert würden, dennoch mit der Durchlegung der Straße zu verfahren sein werde (vergl. S. 3 d. Bl. de 1855), und beantragt die Bewilligung einer Summe von 50 Thlr. zu den Kosten der ersten Instandsetzung des Weges. Der Stadtrath erklärt sich einverstanden und bewilligt die fragliche Summe. — In Betreff der weiteren Bepflanzung eines Theils des Stadtfeldes mit Eicheistern bemerkt der St. M. zu dem in der Sitzung v. 14. Dec. v. J. vom Stadtrath gefaßten Beschlusse, (vergl. S. 225 d. Bl. de 1855), daß die jetzt wieder aufgeworfene Frage, ob die Bepflanzung der fraglichen Fläche Landes mit Eicheistern wirtschaftlich sei, oder nicht, schon bei der ursprünglichen Berathung dieses

Gegenstandes, eine umständliche Erörterung gefunden habe. In Folge der damaligen Bewilligung und der darauf erfolgten Genehmigung der Regierung sei die Ausführung der Bepflanzung bereits im vorigen Jahre begonnen, und im gegenwärtigen Jahre noch weiter vorbereitet. Es handele sich jetzt um die formelle Frage der Uebertragung einer Position aus dem vorigen Rechnungsjahr in den diesjährigen Voranschlag. Diese vom St. M. gestellte Frage sei vom Stadtrath in der Sitzung vom 28 Aug. 1855 bejaht worden, freilich unter einer Bedingung, welche schon bei der Bewilligung selbst gestellt gewesen sein sollte. Eine solche gestellte Bedingung habe aber vom Stadtrath nach seiner Erklärung v. 14 Dec. v. J. nicht nachgewiesen werden können, und vermöge noch jetzt nicht angegeben zu werden*). Der St. M. ersucht demnach den Stadtrath unter Mittheilung der Acten nochmals um die Bewilligung der Uebertragung der fraglichen Position von 300 Thlr. in den Voranschlag von 1855/56. Der Stadtrath beschließt hierauf, daß er sich der vorstehenden Begründung ungeachtet für berechtigt halten müsse, die Uebernahme einer Ausgabe, welche zu unterlassen die Verwaltung einseitig für angemessen gehalten habe, auf den neuen Voranschlag zu verweigern, schon deshalb, weil veränderte Umstände auch die Zweckmäßigkeit der Maßregel an sich zu verändern im Stande wären, und weil in concreto die an und für sich für die Stadt unwirtschaftliche Forstcultur im Decbr. 1854 mit einem Grunde unterstützt sei, der überhaupt oder doch in demselben Maße jetzt nicht Platz greife, nämlich mit dem Mangel an öffentlichen Arbeiten und dem Bedürfnisse der hiesigen Gemeinde angehörende Arbeiter zu beschäftigen. Ehe jedoch seine Erklärung über die concrete Bewilligung schlüssig abgegeben werde, erbitte sich der Stadtrath nähere Auskunft darüber, welche die Ausführung vorbereitende Anstalten bereits gemacht, und inwiefern die Fortführung der Arbeiten ein Bedürfnis sei.

*) Es scheint, als wenn die damalige den Antrag auf die erste Bewilligung begründende Mittheilung des Stadtmagistrats, daß die vorgeschlagene Arbeit geeignet sei, arbeitslose Leute im Winter zu beschäftigen, und daß die Spec.-Dir. des St.-A.-W. geneigt sein werde, einen Theil der Kosten zu übernehmen, weil durch solches Arbeitgeben, manche Leute vor der Unterstützung aus Armenmitteln bewahrt werden, dem Stadtrath später als eine von ihm gestellte Bedingung vorgeschwebt hat. Von jenem Gesichtspunkte der Beschäftigung brodloser Arbeiter zur Winterszeit ist nun der Stadtmagistrat bei dem Verbrauch der fraglichen Position immer ausgegangen, und hat nur einen Theil derselben verwendet, weil sich andere Arbeit fand, wodurch sich derselbe Zweck erreichen ließ. Jene Arbeit sollte immer in subsidium bleiben, und nur vorgenommen werden, wenn eben eine andere Arbeit sich nicht fand. Es wäre sehr zu wünschen, daß die Mittel dazu nicht vorenthalten würden.

Redigirt beim Stadtmagistrat.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.